

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur nach § 22 LG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Erläuterungen

Bei den durch diesen Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmalen handelt es sich um Schutzobjekte aus einem oder mehreren markanten Einzelbäumen sowie um geologische Objekte.

Besonders markante Einzelbäume werden ausgewiesen, da sie der Landschaft ein unverwechselbares Bild geben und somit einen hohen Beitrag zur optischen Gestaltung des Freiraumes leisten. Markante Einzelbäume befinden sich in der offenen Landschaft, in Siedlungen oder auch als herausragende, weithin sichtbare Überhälter im Wald.

An markanten Einzelbäumen existieren im Landschaftsplangebiet überwiegend Eichen, aber auch Linden und Buchen. Oft stehen die Bäume an topographisch exponierten Stellen und anderen Standorten, die schwierig zu bewirtschaften sind, ferner als Hofbäume auf Bauernhöfen oder bei Wohnhäusern. Neben dem ästhetischen Wert als gliederndes Element in der Landschaft hat ein Solitärbaum auch eine erhebliche ökologische Bedeutung:

- Verbesserung des Lokalklimas im Baumschatten (Hof- und Hausbäume)
- Nahrungs- und Brutplatz für verschiedene Tiere, z.B. Vögel
- abhängig von der Baumart und dem Baumalter sowie vom Totholzanteil besonderer Wert für viele Insekten- und Fledermausarten (in sonnenexponierten, morschen Ästen an Eichen lebt zum Beispiel der Bockkäfer)

Gefährdet sind die Solitärbäume in der Regel durch Beseitigung, nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen, Wurzelbeeinträchtigungen, Nutzungen des Kronentraufbereiches (Bereich unter der Baumkrone) oder Bodenversiegelungen.

Die Ausweisung geologischer Objekte wie z.B. Felsen oder offene Felswände in ehemaligen Steinbrüchen erfolgt aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen, wenn sie einen guten Einblick in den Aufbau und die Entwicklung des geologischen Untergrundes ermöglichen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Mit den Regelungen für Naturdenkmale wird das Ziel verfolgt, das jeweilige Objekt ohne jegliche nachteilige Veränderungen zu erhalten. Es handelt sich daher in der Regel um einen Totalschutz.

Da sich diese geschützten Bäume bereits über viele Jahrzehnte nahezu unbeeinträchtigt entwickeln konnten, wird durch eine Unterschutzstellung nur der derzeitige Zustand gesichert. Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Grundstückseigentümer treten nicht auf, da keinerlei Veränderungen erfolgen sollen. Da auch ggf. notwendige Pflege- und Sicherungsarbeiten an den Bäumen vom Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeführt werden, sind für den Eigentümer keinerlei Kosten mit der Unterschutzstellung verbunden.

Die mit der Unterschutzstellung der Bäume als Naturdenkmal verbundenen Verbote bewirken im Wesentlichen einen vollständigen Schutz. Dem Grundstückseigentümer ist es daher nicht mehr erlaubt, an den Bäumen entstehende Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Da der Grundstückseigentümer mit der Unterschutzstellung seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Baum vollständig verliert, obliegt ihm insoweit auch keine Verkehrssicherungspflicht mehr. Da notwendige Sicherungsmaßnahmen nur noch vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Land-

schaftsbehörde ausgeführt werden können, fällt dem Kreis Siegen-Wittgenstein auch die Verkehrssicherungspflicht zur Last.

Der Eigentümer hat allerdings auch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht, d.h. er muss den Baum gelegentlich besichtigen und optisch erkennbare Veränderungen, Schäden und drohende Gefahren an den Kreis Siegen-Wittgenstein melden. Hierdurch und durch die vom Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellende regelmäßige Kontrolle aller Naturdenkmale soll gewährleistet werden, dass notwendige Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Tritt dennoch durch unterlassene Maßnahmen am Naturdenkmal ein Schaden ein, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein dafür im Rahmen seines Verschuldens haftbar. Zur Deckung der entstehenden Kosten hat der Kreis Siegen-Wittgenstein eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Der Grundstückseigentümer haftet allerdings dann mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein gemeinsam, wenn er seiner Beobachtungs- und Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Entsteht ein Schaden aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses oder aus höherer Gewalt (z.B. Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben), für die niemand ein Verschulden trifft, so ist eine Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist auch in den Fällen ausgeschlossen, wenn ein Schaden auf bestimmte Handlungen Dritter zurückzuführen ist, z.B. wenn durch Bauarbeiten oder andere Maßnahmen Gefahrensituationen geschaffen werden. Dies gilt vor allem auch für im Einwirkungsbereich eines Baumes geschaffene Anlagen wie z.B. Sitzbänke oder andere Erholungsanlagen.

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Ge- und Verbote, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter "Schutzzweck" nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.

- b) Die Objekte sind mit Schildern "Naturdenkmal" zu kennzeichnen.

Erläuterung:

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Absatz 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 15 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung "Naturdenkmal". Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Objekte mit Schildern zu dulden.



- c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.

D. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Absatz 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Erläuterung:

Verboten sind auch solche Maßnahmen, die außerhalb des Schutzbereiches erfolgen, die aber Einfluss auf das Naturdenkmal haben.

Soweit es sich bei den Schutzobjekten um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt, ist insbesondere verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den

Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,

- f) **Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,**
- g) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,**
- h) **Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,**
- i) **Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,**
- j) **Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.**

Erläuterung:

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es sinnvoll, die geschützten Bäume durch Koppelzäune mit einem Abstand von 2,50 m vom Baumstamm oder Bestandesrand vor schädigenden Auswirkungen des Weideviehs zu schützen.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um andere Objekte als um Bäume handelt, gelten die für die Naturschutzgebiete unter Ziffer 2.1.0 D (siehe Seite 43) aufgeführten Verbote entsprechend.

E. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Absatz 4a LG allgemein ausgenommen:

- a) **Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.**
- b) **Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Absatz 3 und 4 LFoG.**

Erläuterung:

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall sinnvoll sein, zur Erreichung des Schutzzwecks von den Festsetzungen abzuweichen.

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

- c) **an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.**
- d) **Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

F. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Absatz 4a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) **Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme**

zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

- b) Nach § 69 Absatz 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

G. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Absatz 1 Nr. 2 LG, wer entgegen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.3.1 D (siehe Seite 166) vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen ausführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können oder, soweit es sich bei den Schutzobjekten um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln entfernt oder diese Teile oder die Baumrinde beschädigt, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen befestigt oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einschlägt oder eindreht oder im Baum klettert,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art verdichtet oder versiegelt, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke befestigt, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art fährt oder sie dort abstellt, den Schutzbereich umbricht, in Acker umwandelt, pflügt oder in eine andere Nutzungsart überführt, dort Stoffe oder Gegenstände lagert sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anlegt,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art anlegt, verlegt, errichtet oder verändert, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche oder forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegwirft, lagert oder sich ihrer in anderer Weise entledigt oder den Schutzbereich auf andere Weise verunreinigt,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt oder den Schutzbereich aufforstet oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anlegt,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- oder Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen errichtet, anbringt oder ändert,
- h) Feuer entfacht, lagert, zeltet oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder

Campingplätze anlegt,

- i) **Wild füttert, Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen errichtet,**
- j) **Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden lässt, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.**

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Absatz 1 Nr. 2 LG, wer, soweit es sich bei den Naturdenkmälern um andere Objekte als um Bäume handelt, entgegen den entsprechend geltenden Verbotsregelungen für Naturschutzgebiete unter Ziffer 2.1.0 D (siehe Seite 43) vorsätzlich oder fahrlässig die Tatbestände der unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 56) aufgeführten Ordnungswidrigkeitentatbestände verwirklicht.

2.3.2 Einzelfestsetzungen

- ND 1 Stieleiche**
 Beschreibung: Einzelbaum
 Lage: Nordwestlich Büschergrund, E3
- ND 2 Felsanschnitt an der Hühnertränke**
 Beschreibung: Felsenböschung an der L 512
 Geologie: Unterdevon, Mittlere Siegen-Schichten, gute Ausbildung eines geflasernten Gesteinsverbandes, Flaserung in Richtung der Schieferung eingeregelt
 Größe: 0,2 ha
 Lage: Nördlich Büschergrund, E3
- ND 3 2 Winterlinden**
 Beschreibung: Baumgruppe
 Lage: Nördlich Bühl, E5
- ND 4 Bäreneiche**
 Beschreibung: Einzelbaum
 Lage: Südöstlich Oberholzklau, E5
- ND 5 Stieleiche**
 Beschreibung: Einzelbaum
 Lage: Östlich Niederholzklau, E6
- ND 6 ehemaliger Steinbruch Anstoß**
 Beschreibung: Felswände eines ehemaligen Steinbruches
 Geologie: Unterdevon, Mittlere Siegen-Schichten, Gosenbach-Schichten mit hervorragend ausgebildeten Strömungs- und Wellenrippeln auf den Schichtflächen
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Nordwestlich Bottenberg, D4
- ND 7 Steinbruch Titt**
 Beschreibung: Felswände eines ehemaligen Steinbruches an der L 562
 Geologie: Unterdevon, Obere Siegen-Schichten, Übergangsbereich von den Uebach-Schichten zu den Klafeld-Schichten, hervorragende, großräumige Einblickmöglichkeit in die Ausbildung des Übergangsbereiches
 Größe: 0,4 ha
 Lage: Südöstlich Lindenberg, D5
- ND 8 Rotbuche**
 Beschreibung: Einzelbaum
 Lage: Östlich Oberstöcken, C1

ND 9 Steinbruch Asdorfer Straße

Beschreibung: Gesteinsformationen an einer Straßenböschung und Felswände eines ehemaligen Steinbruches an der L 512
Geologie: Unterdevon, Mittlere Siegen-Schichten, Typuslokalität der Freudenberg-Schichten
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Freudenberg, C3

ND 10 Felsböschung Asdorfer Straße

Beschreibung: Felsanschnitt an der L 512 Freudenberg-Kirchen am Asdorfer Weiher
Geologie: Unterdevon, Mittlere Siegen-Schichten, Übergangsbereich von den Freudenberg-Schichten zu den Gosenbach-Schichten, Gebirgsfaltung
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Freudenberg, C3

ND 11 Rotbuche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Nördlich Oberasdorf, C3

ND 12 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Nördlich Dirlenbach, C3

ND 13 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Nördlich Dirlenbach, C3

ND 14 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Nördlich Dirlenbach, C3

ND 15 3 Stieleichen "Im Bruch"

Beschreibung: Baumgruppe
Lage: Nördlich Dirlenbach, C3

ND 16 Steinbruch Quateln Hardt

Beschreibung: Felswände eines ehemaligen Steinbruches
Geologie: Unterdevon, Obere Siegen-Schichten, Übergangsbereich von den Uebach-Schichten zu den Klafeld-Schichten mit für die Grenzziehung wichtiger "Grenzsandsteinbank"
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Oberfischbach, C5

ND 17 Felsnase Niederndorf

Beschreibung: Klippen am Weg und im Hang
Geologie: Unterdevon, Obere Siegen-Schichten, Niederndorf-Schichten, gute Einblickmöglichkeit in den Schichtenaufbau
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Niederndorf, B4